

Kindergartenordnung

I. Allgemeines

Träger des Waldorfkindergartens Landau ist der Förderverein Waldorfpädagogik Landau e.V. Er wurde 1983 von Menschen mit dem Ziel gegründet, eine Waldorfschule in der Region zu gründen. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist heute der Waldorfkindergarten Landau mit seinen wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belangen. Der Verein ist auf die Unterstützung vieler Mitglieder angewiesen, die die Gemeinschaft beleben und mitgestalten. Daher sind alle Eltern gebeten, dem Förderverein als ordentliche Mitglieder beizutreten. Ein Mitgliedsbeitrag ist wünschenswert, aber nicht erforderlich; seine Höhe wird von jedem Mitglied frei festgelegt.

Der Kindergarten arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Er ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell gebunden. Er wird durch die Kindergartenleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins geführt. Der Waldorfkindergarten Landau versteht sich als familienergänzende Einrichtung, die Kindern einen geschützten Lebensraum bietet, in dem sie ihre individuellen Entwicklungsschritte gesund durchleben können. Für alle pädagogischen Fragestellungen sind auf Seiten des Kindergartens die Erzieherinnen zuständig.

II. Pädagogik

Das pädagogische Grundprinzip ist nachahmendes Lernen, bei dem der Erwachsene durch seine liebevolle Tätigkeit dem Kind zum Vorbild wird. Dabei werden die diesem Lebensalter schädlichen Tendenzen autoritärer Führung wie auch einer antiautoritären Führungslosigkeit vermieden. Weil sich die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Fähigkeiten entwickeln, wird die Umgebung möglichst umfassend als Bereich nachahmender, sinngebender Tätigkeit ausgestaltet. Mit dem „Auf-eigenen-Beinen-stehen-und-gehen-Können“ erlebt sich das Kind zum ersten Mal von seinen Eltern getrennt. Es ist nun bereit, sich neue Erfahrungsräume zu erschließen.

Die gesunde Entwicklung des Kindes kann im Kindergarten von vielen Seiten her gefördert werden. Im Mittelpunkt steht die Pflege des kindlichen Spiels. Hinzu treten weitere Betätigungen wie z.B. Musik, Eurythmie, Plastizieren, rhythmische Spiele, Reigen, das gemeinsame Zubereiten des Frühstücks und Gartenarbeit - je nach Möglichkeit. Großer Wert wird auf das Erleben des Jahreslaufes und seiner Gliederung durch das Gestalten der Feste gelegt. Das Entwicklungstempo eines jeden Kindes ist individuell und wird von den Erzieherinnen respektiert. Entwicklung braucht Zeit und Ruhe. Dazu bedarf es einer feinen gemeinsamen Beobachtung und eines regen Austausches mit den Eltern. Im Interesse des Kindes sollten kursähnliche Beschäftigungen, die Eltern neben dem Kindergarten in Erwägung ziehen oder durchführen, in einem Gespräch mit den Erzieherinnen thematisiert werden.

Um die Welt verstehen und begreifen zu können, brauchen Kinder die sinnliche Wahrnehmung. Aus „erster Hand“ wollen sie ergreifen, tasten, schmecken, riechen, hören und sehen. Vom Ergreifen zum Begreifen führt der Weg zur eigenen Erkenntnis. Kleine Kinder können noch nicht zwischen realer und virtueller Welt unterscheiden. Sie nehmen alles, was sich ihren Sinnen bietet und ihre Phantasiekraft animiert, als real, als wirklich, als echt an. Erst der frei denkende, erkennende und urteilende Mensch kann sicher zwischen Schein und Wirklichkeit unterscheiden. Deshalb setzt der Waldorfkindergarten aus pädagogischen und medizinischen Gründen keine technischen Medien ein.

In der Gruppe für die Zwei- bis Dreijährigen brauchen die Kinder in besonderem Maße die vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindergarten sowie die seelische Geborgenheit durch den intensiven Kontakt zur Bezugsperson. Deren Aufgabe ist es, auf die Grundbedürfnisse des Kleinkindes (Essen, Trinken, Pflege, Trost) einzugehen, diese zu befriedigen und zugleich die Entfaltung der motorischen, emotionalen, sprachlichen und sozialen Kompetenz zu unterstützen.

III. Mitarbeit der Eltern

Die gesunde Entwicklung des Kindes zu fördern, bildet das gemeinsame Anliegen von Eltern und Erziehern. Voraussetzung dafür ist eine enge pädagogische Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten. Das beginnt mit dem kurzen Austausch, wenn die Kinder kommen oder abgeholt werden. Wenn etwas Gewichtigeres oder auch Kritisches zu besprechen ist, sollten die Kinder und die Erzieherinnen damit aber in dieser Situation nicht belastet werden. Dann bietet ein Gespräch an einem gesonderten Termin die nötige Zeit und Ruhe für den Austausch und die Lösungssuche.

Für die intensive pädagogische Zusammenarbeit gibt es außerdem:

- *Entwicklungsgespräche*, bei denen das einzelne Kind in seiner Entwicklung im Zentrum steht;
- *Elternabende*, Seminare und Vorträge zum Verständnis der Pädagogik und anderer Lebensbereiche;
- *Hausbesuche*. Gerne können die Eltern, wenn sie das möchten, die Erzieherin ihres Kindes nach Hause einladen. Hier können die Eltern, Kind und Erzieherin sich in der dem Kind vertrauten Umgebung begegnen. So kann sich vertieftes Verständnis und Vertrauen entwickeln.

Die Erzieherinnen ergreifen die Initiative für ein Entwicklungsgespräch, wenn Wichtelkinder in die Dreijährigengruppe wechseln bzw. grundsätzlich nach dem ersten Kindergartenjahr. In den Folgejahren finden solche Gespräche nur bei Bedarf statt, gerne auch auf Initiative der Eltern.

Die Mitarbeit der Eltern erstreckt sich darüber hinaus natürlich auch auf die Bereiche um die eigentliche pädagogische Arbeit herum:

- Aus jedem Elternhaus nimmt mindestens ein Elternteil an einem der Arbeitskreise teil (*Kreativ-, Garten-, Basar-, Öffentlichkeits-, Putz- und Backgruppe*). Für jeden Arbeitskreis gibt es jeweils einen Ansprechpartner seitens der Eltern und der Erzieher. Treffen und Arbeitseinsätze werden per Aushang, per Mail oder im Elternbrief bekannt gegeben.

- Erforderlich ist auch die Mitgestaltung bei den Festen innerhalb und außerhalb des Kindergartens (z.B. *Laternenlauf, Sommerfest, Mitmachfest im Goethepark*) und bei den Basaren (*Martins- und Frühlingsbasar*).
- Schließlich gibt es noch das wöchentlich *reihum wechselnde* Waschen der Handtücher und Servietten.

Mitarbeit im Elternausschuss

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die ElternvertreterInnen für ein Jahr gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Erzieherinnen aus Sicht der Eltern bei der Erziehungsarbeit zu unterstützen und zu beraten und die Zusammenarbeit zwischen Kollegium, Vorstand und Eltern zu fördern. Der Elternausschuss trifft sich regelmäßig mit Kindergartenleitung und Vorstand zur Beratung und zum Austausch über Fragen und Probleme (Beiratsarbeit).

IV. An- und Abmeldung

Anmeldung

In den Waldorfkindergarten Landau können Kinder ab zwei Jahren in einer altershomogenen Gruppe und Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen aufgenommen werden.

Auch Kinder mit besonderen Entwicklungswegen können die Einrichtung besuchen, wenn ihren Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Kindergartens Rechnung getragen werden kann.

Die schriftliche Anmeldung nimmt der Kindergarten entgegen. Das Kollegium führt ein pädagogisches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über die Grundlagen der Waldorfpädagogik und den Entwicklungsstand des Kindes. Besteht Einvernehmen, erfolgt ein Gespräch der Eltern mit dem Vorstand, in dem u.a. auf die finanziellen Regelungen und erforderliche Elternarbeit eingegangen wird. Die Aufnahme des Kindes wird mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Eltern und Träger rechtskräftig.

Abmeldung

Die Zugehörigkeit zum Kindergarten endet mit dem Eintritt in die Schule. Ein Kind gilt dann ab dem 1. August als abgemeldet, eine Kündigungspflicht entfällt. Weiterhin endet das Vertragsverhältnis ohne Kündigung bei Tod des Kindes oder dauerhafter Einstellung des Kindergartenbetriebs. Eine vorzeitige Kündigung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. In den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur in Ausnahmefällen möglich. Sollte sich ein Kind trotz beidseitigen Bemühens nicht in die Gruppe einfügen können, kann sich das pädagogische Kollegium im Benehmen mit dem Vorstand im extremen Fall gezwungen sehen, das Vertragsverhältnis zu lösen. Das gilt auch für den Fall, dass sich die pädagogischen Ziele des Kindergartens und des Elternhauses als unvereinbar erweisen.

Wenn es zu Problemen und Konflikten innerhalb des Kindergartens kommt, stehen das Kollegium, der Vorstand und der Elternausschuss gerne zu Gesprächen zur Verfügung. Über das Regionalbüro der Vereinigung der Waldorfkinderärten kann ein Schlichtungsverfahren gesucht werden, wenn es nicht gelingt, Beschwerden und Konflikte intern zu lösen.

Eine fristlose Kündigung seitens des Trägers ist möglich, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Beitragszahlung 4 Monate trotz Mahnung im Rückstand sind.

V. Finanzielle Regelung (Beitragsordnung)

Trägerumlage

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Der Kindergarten wird als gemeinnützige Einrichtung vom Förderverein Waldorfpädagogik Landau e.V. unterhalten und ist auf finanzielle Unterstützung sowie tatkräftige Mithilfe der Eltern angewiesen.

Ein wesentlicher Teil der anfallenden Kosten (Personal- und Sachkosten) wird über Zuschüsse des Landes, der Stadt Landau und des Kreises finanziert. Das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 03.09.2019, welches vollständig zum 01.07.2021 in Kraft getreten ist, regelt in §26 Abs.1, dass der Besuch einer Kindertagesstätte für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, beitragsfrei ist.

Bei freien Trägern entstehen darüber hinaus Kosten, die von der Elternschaft in Form einer Trägerumlage zur Deckung des Eigenanteiles des Trägers an den offenen Personal- und Sachkosten getragen werden müssen. Die zu den Trägeranteilen gehörenden Umfänge ergeben sich aus §25 des KiTaG.

Die aktuell geltende Höhe der Trägerumlage ist der im Anhang zu findenden Kostenauflistung zu entnehmen und ist so bemessen, dass der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ausgeglichen ist. Die Festlegung der in der Anlage genannten Trägerumlage fällt in den Verantwortungsbereich des Vorstands und wird mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. angepasst. Eltern werden über die Veränderungen rechtzeitig vom Vorstand informiert.

Darüber hinaus gilt, dass bei Vorhandensein von ausreichendem finanziellem Spielraum seitens des Trägers im individuellen Bedarfsfall die betroffenen Eltern zusammen mit dem Vorstand über befristet geltende reduzierte Trägerbeiträge beraten können.

Neben den zur Deckung des Haushalts notwendigen Zahlungen begrüßt der Träger jederzeit freiwillige Spenden an den Verein. Nur dadurch ist es möglich, besondere Ausstattung, die nicht aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wird, anzuschaffen oder die oben ausgeführte Unterstützung von Familien zu ermöglichen.

Der Einzug der Trägerumlage beginnt mit dem Monat, in dem das Kind aufgenommen wird und ist auch in Ferienzeiten bzw. im Krankheitsfall fällig.

Die Zahlungsverpflichtung endet spätestens am 31.07. des Jahres, in dem das Kind aufgrund seiner Einschulung den Kindergarten verlässt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gelten die Fristen zur Abmeldung wie in Kapitel IV beschrieben.

Sonstige Kosten

Neben der pauschalen Trägerumlage fallen weitere Kosten zur Gewährleistung des Kindergartenbetriebes an, die in der Anlage zur Finanziellen Regelung aufgelistet sind.

Die Regelung zur Berechnung des Essensgeldes ist abhängig von der Anzahl der angemeldeten Mittagessen (biologische Vollwertkost). Das Kind kann für die ganze Woche angemeldet werden, alternativ aber auch tageweise. Die Anmeldung soll bei der Aufnahme in den Kindergarten bei der jeweiligen Gruppenerzieherin geschehen. Wenn ein Kind nicht in den Kindergarten kommt, soll es bis spätestens 9.00 Uhr vom Essen abgemeldet werden, ansonsten muss die Mahlzeit berechnet werden.

Zahlungsweise

Alle oben genannten Kosten werden per Lastschrift eingezogen. Die jeweiligen Termine finden sich ebenfalls in der Anlage zur Finanziellen Regelung.

Im Falle nicht eingelöster Lastschriften oder sonstiger Retouren werden anfallende Bankgebühren den Eltern in Rechnung gestellt.

VI. Öffnungszeiten

Für das Betreuungsangebot über 7 Stunden sind die Öffnungszeiten von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Für das Betreuungsangebot über 9 Stunden sind die Öffnungszeiten von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Wenn das Kind an einem Tag fehlt, bitten die Erzieherinnen um eine telefonische Nachricht bis 8.30 Uhr. In der ersten Kindergartenstunde bis ca. 9.00/9.15 Uhr werden den Kindern in der Zeit des individuellen freien Spielens regelmäßig an bestimmten Wochentagen Aquarellmalen, Bienenwachskneten und Backen als besondere Aktivitäten angeboten. Nach dieser Freispielphase beginnt die rhythmisierte pädagogische Arbeit in der Gruppe.

Damit die Aktivitäten mit den Kindern und ihr Spiel nicht gestört werden, sind Abholzeiten festgelegt. Die Kinder, die 7 Stunden betreut werden, können zwischen 13.45 Uhr und 14.30 Uhr abgeholt werden. Die Kinder, die 9 Stunden betreut werden, können zwischen 16.00 Uhr und 16.30 Uhr abgeholt werden. Nach Vereinbarung sind davon abweichende Abholzeiten möglich.

An Brückentagen sowie an Tagen mit besonderem organisatorischem Bedarf (z. B. vor den Sommerferien, vor den Weihnachtsferien, vor dem Frühlingsbasar, vor dem Martinsbasar und vor dem Adventsgärtlein) schließt der Kindergarten bereits um 14.00 Uhr. Auch wenn aufgrund von Personalausfall keine Nachmittagsgruppe gewährleistet werden kann, endet die Betreuung an diesen Tagen um 14.00 Uhr. Eltern werden über entsprechende Änderungen rechtzeitig informiert.

Besonderheiten

An den Freitagen vor den Basaren, am Tag vor dem Adventsgärtlein, nach dem Weihnachtsspiel und am letzten Tag vor den Sommerferien schließt der Kindergarten bereits um 12 Uhr. Für die Kinder von berufstätigen Eltern gibt es an diesen Tagen ein Betreuungsangebot bis 14:30 Uhr.

Ferienregelung

Die Ferien werden zu Beginn des Kindergartenjahres festgesetzt und den Eltern per Aushang im Kindergarten und auf der Homepage bekannt gegeben. Sonderregelungen (siehe unter Punkt „Besonderheiten“) werden rechtzeitig ausgehängt.

Folgende Schließtage sind vorgesehen: Schulweihnachtsferien, Rosenmontag und Fastnachtsdienstag, Betriebsausflug, die Woche nach Ostern, sowie die letzten vier Wochen der Schulsommerferien. Die Anzahl der Schließtage soll jährlich 32 nicht überschreiten. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung aufgrund von Krankheit oder behördlicher Anordnung ergeben. Dies wird den Eltern schnellstmöglich mitgeteilt. Eine Bedarfsgruppe für die Kinder der berufstätigen Eltern wird in diesen Fällen, wenn möglich angeboten bzw. auch zwei- bis dreimal im Jahr bei gemeinsamen Fortbildungen oder Klausurtagen des gesamten Kollegiums (z.B. Herbstfachtagung).

In den Schulherbstferien, in der Woche vor Ostern sowie in den letzten beiden Wochen vor den Sommerferien des Kindergartens gilt ein vom Regelbetrieb abweichendes „Ferienprogramm“, in dem die beiden Gruppen der Drei- bis Sechsjährigen oftmals gemeinsame Aktivitäten angeboten bekommen.

VII. Unfälle, Krankheiten, Aufsichtspflicht

Die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung kostenlos mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen. Dazu gehört auch der direkte Weg vom und zum Kindergarten. Besuchskinder sind nicht versichert.

Bei Veranstaltungen, die vom Kindergarten aus geplant werden (z.B. Ausflüge mit den Vorschulkindern), haften Fahrer/innen in eigener Verantwortung, d.h. dass bei evtl. Unfällen die eigene Haftpflichtversicherung eintreten muss und der Kindergarten/Verein nicht haftet. Die Eltern geben eine Einverständniserklärung ab, dass das Kind bei solchen Veranstaltungen in einem Privatauto mitfahren darf.

Wird beim Kind eine ansteckende Krankheit festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, sind die Erzieherinnen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz wird bei Abschluss des Betreuungsvertrages ausgehändigt. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen.

Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen beginnt, wenn das Kind morgens im Kindergarten einer Erzieherin persönlich übergeben wird und endet mit dem Abholen, nachdem dies kurz angezeigt wird und sich die Erzieherin vom Kind verabschiedet hat. Soll ein Kind den Weg zum und/oder vom Kindergarten alleine zurücklegen, so geschieht dies ausschließlich in der Verantwortung der Eltern und muss mit den Erzieherinnen abgesprochen und schriftlich von den Eltern festgelegt werden. Ebenso muss eine schriftliche Benachrichtigung an die Erzieherinnen erfolgen, wenn das Kind von anderen Personen abgeholt werden darf. Bei internen Veranstaltungen, bei denen die Eltern anwesend sind (z.B. Laternenlauf), obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

VIII. Schlussbemerkungen

Für vertauschte oder abhanden gekommene Sachen übernimmt der Kindergarten keine Haftung.

Die Bekleidung der Kinder und die Ersatzkleidung sollten der jeweiligen Jahreszeit und Witterung entsprechen.

Die Kindergartenordnung kann jederzeit in einzelnen Punkten geändert oder ergänzt werden, wenn es der Betrieb des Kindergartens erfordert.

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird die Kindergartenordnung von den Eltern anerkannt.

Die Kindergartenordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2025 in Kraft. Sie löst alle bisherigen Fassungen ab.

**Anlage zur
Finanziellen Regelung (Kap. V Kindergartenordnung vom 01.02.2025)**

zuletzt geändert am 31.01.2025

Lfd. Nr.	Kostenart/Einzug für	Höhe	Einzugstermin
A1	Aufnahmegebühr	50,00 € (nur für das erste Kind)	einmalig, zum 15. des Folgemonats nach
A2	Trägerumlage Teilzeitplatz	186,- Euro <i>(1. Kind)</i> 180,- Euro <i>(für das 2. und jedes weitere Kind in der Einrichtung)</i>	monatlich, zum 1.
A2-1	Trägerumlage Ganztagesplatz	209,- Euro <i>(1. Kind)</i> 202,- Euro <i>(für das 2. und jedes weitere Kind in der Einrichtung)</i>	monatlich, zum 1.
A3	Mittagessensgeld	3,10 pro Essen/Kind	monatlich, zum 15. des Folgemonats
A4	Vereins-/Mitgliedsbeiträge	frei wählbar	jährlich, zum 15. November